

**13. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(13. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 16.12.2015

Abschluss: 16.12.2015
Gültig ab: 01.01.2016

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin

einerseits

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion
- vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1
Änderung der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TV-N Berlin

(1) Abschnitt B (Tätigkeitsmerkmale) der Anlage 1 zum TV-N Berlin wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe 2 Nummer 7 der Anlage 1 zum TV-N Berlin werden die Worte „Schaffner im Kontrolldienst“ durch die Worte „Fahrzeugbegleiter mit Kontrolltätigkeit“ ersetzt.
2. Das bisherige Tarifmerkmal der Entgeltgruppe 3 Nummer 1b der Anlage 1 zum TV-N Berlin wird gestrichen.
3. In Entgeltgruppe 3 Nummer 10 der Anlage 1 zum TV-N Berlin werden die Worte „Entgeltgruppe 1 Nummer 4“ durch die Worte „Entgeltgruppe 2 Nummer 9“ ersetzt.
4. Das bisherige Tarifmerkmal der Entgeltgruppe 3 Nummer 11 der Anlage 1 zum TV-N Berlin wird gestrichen.
5. Entgeltgruppe 4 Nummer 1a der Anlage 1 zum TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„1a. Tätigkeiten, die eine abgeschlossene, mindestens 2-jährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfordern. Die Tätigkeiten heben sich aus denen der Entgeltgruppe 3 Nummer 1a heraus.“
6. Das bisherige Tarifmerkmal der Entgeltgruppe 5 Nummer 7 der Anlage 1 zum TV-N Berlin wird gestrichen.

Protokollerklärung:

Bei der Überleitung der bisherigen Bezügerechner aus der Entgeltgruppe 5 Nummer 7 der Anlage 1 zum TV-N Berlin in die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum TV-N Berlin erfolgt keine Herabgruppierung von Arbeitnehmern.

7. In der Entgeltgruppe 8 der Anlage 1 zum TV-N Berlin wird folgende Nummer 15 neu aufgenommen:

„15. Tätigkeiten von Revisions- und Abnahmehandwerkern in den Fahrzeugwerkstätten der Straßenbahn und U-Bahn sowie Tätigkeiten von Fahrzeughandwerkern, die gemäß DIN EN ISO 9712 zerstörungsfreie Prüfungen (z.B. Ultraschall) an sicherheitsrelevanten Baugruppen (z.B. Radsatzwellen und Räder) vornehmen.“

8. Entgeltgruppe 9 Nummer 6 der Anlage 1 zum TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„6. Handwerker, der die Instandhaltung/Reparatur elektronischer Regelsysteme von Omnibussen (z.B. elektronische Luftfederung, elektronisch gesteuerte Betriebsbremse), von Straßenbahnen oder von U-Bahnen (z.B. rechnergestützte Antriebs- und Bremssteuerung) verantwortlich durchführt.“

- (2) Abschnitt C (Anhang zur Anlage 1 zum TV-N Berlin) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

Die bisherige Definition der Bezügerechner wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlage 7 zum TV-N Berlin (Entgeltsicherung bei Wechsel vom Akkord- in den Zeitlohn für Arbeitnehmer der BVG)

Absatz 5 gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in folgender Fassung:

„(5) Die Akkordsicherung entfällt ferner, sofern nach dem Stichtag ein weiterer Wechsel in eine andere Tätigkeit eintritt. Dies gilt nicht, sofern dieser Wechsel in eine Tätigkeit erfolgt, die

- a) für den Arbeitnehmer einen beruflichen Aufstieg darstellt und bei Ausübung im Akkordlohn nach den Entgeltgruppen 2 Nr. 8, 3 Nr. 12 oder 6 Nr. 13 der Anlage 1 zum TV-N Berlin einzugruppieren wäre, oder
- b) eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 Nummer 15 oder Entgeltgruppe 9 Nummer 6 der Anlage 1 zum TV-N Berlin zur Folge hat.

Die danach angenommene Entgeltgruppe bildet ab dem Tätigkeitswechsel die Grundlage für die Akkordsicherung nach den Abs. 2 bis 4.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, 16. Dezember 2015



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin



Willi Russ

Zweiter Vorsitzender des dbb
Fachvorstand Tarifpolitik